

Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:

Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0040/2016				Datu	m: 2	8.01.2016	
Baudezernent								
Verfasser:	66-Tiefbauamt				Az:	66.1.2	A Fi	
Gremienweg:								
17.03.2016	Stadtrat TOP öff	fentlich	einstimmig abgelehnt verwiesen Enthaltun	Ker	hrheitlic nntnis tagt		ohne BE abgesetzt geändert	
07.03.2016	Haupt- und Finanz		einstimmig abgelehnt verwiesen	mel Kei ver	hrheitlic nntnis tagt	ch a	ohne BE abgesetzt geändert	
	TOP nic	cht öffentlich	Enthaltun	gen	(Gegenstii	nmen	
23.02.2016	Fachbereichsausschuss IV		einstimmig abgelehnt verwiesen	Kei	hrheitlio nntnis tagt		ohne BE abgesetzt geändert	
	TOP nic	cht öffentlich	Enthaltun	gen	(Gegenstii	nmen	
Betreff:	Erhebung von Ausl von Arenberger Sti				Friese	nstraße	e, Bereich	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in Änderung seines Beschlusses vom 22.04.2010, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) der Friesenstraße, Bereich von der Arenberger Straße bis zur L 127 nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Koblenz vom 22.07.2003 – ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 35 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 22.04.2010 für den Ausbau der Friesenstraße in dem vorgenannten Bereich einen Stadtanteil von 60 % an den beitragsfähigen Aufwendungen beschlossen.

Aufgrund eines Widerspruchsbescheides des Stadtrechtsausschusses vom 14.08.2012 in Zusammenhang mit der o. g. Ausbaumaßnahme ist es erforderlich, den o. g. Abwägungsbeschluss unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zu überprüfen. Der Stadtrechtsausschuss führt aus, dass ein Stadtanteil von 65% und damit der Höchstwert statt des Mittelwertes der Kategorie "überwiegender Durchgangsverkehr" angemessen sei.

Die Friesenstraße im v. g. Bereich wurde nach dem vom Stadtrat beschlossenen Ausbauplan Nr. 06.26/02.88/02.01 und dem Änderungsplan Nr. 06.26/03.09/02.01 ausgebaut. Der Kanal wurde nach den beschlossenen Entwässerungsplänen ebenfalls erneuert.

Die Maßnahme wurde in zeitlich versetzten Teilmaßnahmen durchgeführt, deren Kosten bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes zu berücksichtigen sind.

Der Ausbau stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) dar. Die beitragsfähigen Aufwendungen werden nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Bereiches verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Beim fußläufigen Anliegerverkehr sind die Verkehrsbeziehungen zu den überwiegend mit Einfamilienhäusern bebauten 19 Wohngrundstücken und der Sporthalle von Bedeutung. Die Sporthalle wird für den Schulsport und vom TuS Niederberg genutzt.

Der innerörtliche, fußläufige Durchgangsverkehr ist durch die Verbindungsfunktion vom Ortskern Niederberg und der Arenberger Straße (inklusive angrenzenden Bereichen) über die Friesenstraße zur Schule im Bereich der Niederberger Höhe und zurück geprägt.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist hinsichtlich des fußläufigen Verkehrs von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 60% igen Stadtanteil rechtfertigt.

Als Anliegerverkehr sind beim Fahrverkehr ebenfalls die Verkehrsbeziehungen zu den 19 Wohngrundstücken und der Sporthalle von Bedeutung.

Beim Durchgangs- oder innerörtlichen Fahrverkehr ist die Verbindungsfunktion zwischen dem Arenberger Ortskern, dem Gebiet "Auf dem Forst" - über die Arenberger Straße zur L 127 - nach Niederberg, zur Niederberger Höhe (einschließlich Schule), in Richtung Innenstadt, Vallendar und Montabaur zu berücksichtigen. Für Anteile des Fahrverkehrs bestehen zur Friesenstraße alternative, jedoch in der Summe weniger attraktive Verbindungsstrecken (schmaler Zuschnitt, Verkehrsführung, Lage im Gebiet, etc.) zur L 127 und den sonstigen vorgenannten Zielen.

Auch der öffentliche Personennahverkehr ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Beim Fahrverkehr ist daher ebenfalls von einem ganz überwiegenden Durchgangsverkehr, auszugehen, der aber einen 65% igen Stadtanteil rechtfertigt.

Bei der erneuten Gesamtbetrachtung und der Abwägung aller aktuellen Tatbestände einschließlich der Gewichtungen fußläufiger Verkehr/Fahrverkehr ist somit ein 65% iger Stadtanteil gerechtfertigt.

Historie:

19.05.1988	Stadtratsbeschluss über die Ausbauplanung Friesenstraße,
	Plan Nr. 06.26/02.88/02.01
20.11.2003	Stadtratsbeschluss Entwässerungsplan Nr. B/1.1
07.05.2009	Stadtratsbeschluss geänderte Ausbauplanung,
	Änderungsplan Nr. 06.26/03.09/02.01
22.04.2010	Stadtratsbeschluss über Anlieger-/Gemeindeanteil